

dien von dem ausschließlich individuell betriebenen Anwaltsbüro wahrscheinlich nicht zu überwinden sein werden<sup>149)</sup>.

Nach der Justizreform vom Oktober 1952 forderte das Zentralkomitee der SED energisch die Gründung von *Anwaltskollektivs*. Die Kollektivs sollten auf Grund „spontaner“ Entschließungen der Anwälte ins Leben gerufen werden. Die wenigen SED-Anwälte bemühten sich aber vergeblich, ihre Kollegen hierfür zu gewinnen, so daß auch die immer wieder verlängerten Termine nicht eingehalten werden konnten. Letzten Endes wurde dann doch der Weg der Verordnung gewählt, um die „*Anwaltskollegien*“, wie die amtliche Bezeichnung der Kollektivs jetzt lautet, ins Leben zu rufen. Die Behauptung des mit der Gleichschaltung der Rechtsanwaltschaft beauftragten ehemaligen Generalstaatsanwalts von Ostberlin, Dr. *Rolf Helm*, daß viele Anwälte sich mit Vorschlägen an die zuständigen Justizorgane gewandt hätten, und daß die Regierung diesen Vorschlägen mit dem Erlaß einer entsprechenden Verordnung entsprochen hätte<sup>150)</sup>, entspricht in ihrem Wahrheitsgehalt all jenen Behauptungen, die die „DDR“-Regierung aufzustellen pflegt, wenn es gilt, neuen Sozialisierungsmaßnahmen durch den Hinweis auf „stürmische Forderungen“ der betroffenen Bevölkerungskreise eine Begründung zu geben. In Wirklichkeit hat die Anwaltschaft der „DDR“ gegen die beabsichtigte Kollektivierung erbitterten Widerstand geleistet, der tatsächlich nur „auf dem Verordnungswege“ zu brechen war. Am 17. 4. 1953 wurden die Kanzleien der Ostberliner Rechtsanwälte, die im Ostsektor praktizierten, aber in West-Berlin wohnten, von der Polizei geschlossen und versiegelt. Am 24. 4. 1953 wurde im Verordnungsblatt von Ost-Berlin (1953/1, S. 134) eine Verordnung über die Zulassung von Rechtsanwälten und die Bestellung von freiberuflichen Notaren in Ost-Berlin verkündet, derzufolge alle bisherigen Zulassungen von Rechtsanwälten und Bestellungen von Notaren am 18. 4. 1953 in Ostberlin ihre Gültigkeit verloren. Am 15. 5. 1953 erging schließlich die „Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte“ (GBl. 1953, S. 725), der ein „Musterstatut für die Kollegien der Rechtsanwälte“ als Anlage beigelegt war. Seitdem ist die sowjetzonale Rechtsanwaltschaft gespalten in die freien und die dem Kollegium angehörenden Rechtsanwälte.

#### a) *Freie Rechtsanwälte*

Da der Beitritt in das Anwaltskollegium durch die Verordnung über die Bildung der Kollegien nicht zwingend vorgeschrieben, sondern freiwillig war, blieb zunächst die übergroße Mehrzahl aller Anwälte

<sup>149)</sup> *Hilde Benjamin*, a. a. O., S. 54.

<sup>150)</sup> „*Neues Deutschland*“ vom 23. 5. 1953, S. 3.